

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Ingenieurbüro Miller & Kuhlmann - 55129 Mainz

1. Geltungsbereich

1.1 Die Geschäftsbedingungen gelten für die Aufträge zwischen dem Ingenieurbüro Miller & Kuhlmann, nachfolgend IMK genannt, und dessen Auftraggebern über Gutachten, Beratungen und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

1.2 Werden im Einzelfall ausnahmsweise vertragliche Beziehungen auch zwischen dem IMK und anderen Personen als dem Auftraggeber begründet, so gelten auch gegenüber Dritten die Bestimmungen der nachstehenden Nr. 9.

1.3 Die Aufträge können schriftlich, persönlich oder fernmündlich aufgegeben werden. Die entgegen genommenen Aufträge gelten als verbindlich und werden unter Anerkennung dieser in den Geschäftsräumen des IMK ausgehängten Geschäftsbedingungen erteilt.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, welche unparteiisch und unabhängig von den persönlichen Interessen der beauftragenden Partei erfolgt. Der Auftrag wird gemäß der Sachverständigenordnung der Kammer der Beratenden Ingenieure des Landes Rheinland-Pfalz, Kapitel III. Pflichten des öffentlich bestellten Sachverständigen, durchgeführt.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem IMK auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Gutachtenerstellung notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und dem IMK von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis zu geben, die für die Erstattung des Gutachtens von Bedeutung sein können. Dieses gilt auch für Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Gutachtenerstellung bekannt werden.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

Der Auftraggeber steht dafür ein, dass alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der Sachverständigen des IMK gefährden könnte.

5. Berichterstattung, mündliche Auskünfte und Gutachtenversand

5.1 Hat das IMK das Gutachten schriftlich zu erstatten, so ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend. Mündliche Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern des IMK außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

5.2 Der Versand eines Gutachten und dessen Abschriften an den Auftraggeber oder auf dessen Wunsch an Dritte erfolgt auf Risiko des Auftraggebers.

6. Schutz des geistigen Eigentums des IMK

6.1 Der Auftraggeber steht dafür ein, dass er die im Rahmen des Auftrags vom IMK gefertigten Gutachten nur für seine eigenen Zwecke verwendet wird.

6.2 Anderweitige Verwendung des Gutachtens sowie Vervielfältigung und Nachdruck jeglicher Art, auch auszugsweise, sind nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung des IMK gestattet.

7. Honorar, Zahlungsbedingungen und Eigentumsvorbehalt

7.1 Das Sachverständigen-Honorar berechnet sich bei gewöhnlichen Kfz.-Schadengutachten auf Grundlage der Schadenhöhe (Netto-Reparaturkosten bzw. Netto-Wiederbeschaffungswert). Bei allen sonstigen Gutachten berechnet sich das Sachverständigen-Honorar nach dem Zeitaufwand. Das Sachverständigen-Honorar setzt sich aus dem Grundhonorar für die sachverständige Tätigkeit sowie den Nebenkosten zusammen. Die Honorartabelle des IMK kann in den Geschäftsräumen eingesehen werden.

7.2 Das Sachverständigen-Honorar ist nach Rechnungserhalt unmittelbar und ohne Abzug fällig. Bei Zahlungsverzug wird ab der 2. Mahnung eine Aufwandspauschale in Höhe von € 10,- inkl. USt. fällig.

7.3 Sämtliche Gutachtausfertigungen bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des Sachverständigen-Honorars inkl. USt. Eigentum des IMK.

8. Mängelbeseitigung

8.1 Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel durch das IMK. Nur bei Fehlschlägen der Nachbesserung kann er Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrags verlangen.

8.2 Sollten sich nach Gutachtenerstellung neue Anknüpfungstatsachen ergeben, so sind diese dem IMK bekannt zu geben, damit das Gutachten diesbezüglich ergänzt werden kann.

8.3 Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln und neue Anknüpfungstatsachen müssen vom Auftraggeber unverzüglich bekannt gemacht werden. Diesbezügliche Ansprüche verjähren mit Ablauf von 6 Monaten, nachdem das Gutachten erstattet worden ist.

9. Haftung, einzelner Schadensfall und Ausschlussfristen

9.1 Die Haftung des IMK für Schadenersatzansprüche jeder Art, sei es aus Einzel- oder Gesamtschuldnerschaft, ist bei einem einzelnen Schadensfall wie folgt beschränkt:

Personen- und Sachschäden	-	€ 2.000.000,-
Vermögensschäden	-	€ 250.000,-

Dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte. Als einzelner Schadensfall ist die Summe der Schadenersatzansprüche aller Anspruchsberechtigten zu verstehen, die sich aus ein und derselben beruflichen Fehlleistung (Verstoß) ergeben. Als einzelner Schadensfall gelten auch alle Verstöße, die bei einem Gutachten oder bei einer sonstigen einheitlichen Leistung (fachlich als einheitliche Leistung zu wertende abgrenzbare berufliche Tätigkeit) von einer Person oder von mehreren Personen begangen worden sind.

9.2 Ein Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von 12 Monaten geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und von dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von 5 Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von 6 Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

9.3 In der gegenständlichen Partnerschaft haftet ausschließlich der handelnde Partner, der die Leistung selbst erbracht oder aber verantwortlich geleitet hat. Die Haftung des Partners, der nicht an der Gutachtenerstellung bzw. Leistungserbringung beteiligt war, ist ausgeschlossen. Waren mehrere Partner an derselben Leistung beteiligt, so haften sie im Verhältnis ihres Leistungsanteils.

10. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

10.1 Das IMK ist nach Maßgabe der Sachverständigenordnung verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber das IMK ausdrücklich von dieser Schweigepflicht entbindet.

10.2 Das IMK darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten gegenüber nur mit ausdrücklicher Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.

10.3 Das IMK ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftraggebers zu verarbeiten und zu speichern.

11. Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

Das IMK bewahrt die im Zusammenhang mit der Erledigung eines Auftrages ihm übergebenen oder von ihm selbst angefertigten Unterlagen nebst Schriftwechseln und Fotonegativen 7 Jahre lang auf. Nach Ablauf dieser Aufbewahrungsfrist werden sämtliche Unterlagen vernichtet.

12. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.